

## **Förderaufruf**

# **„Kommunale Pflegekonferenzen BW – Netzwerke für Menschen weiterentwickeln“**

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, und es braucht leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende, quartiersnahe, wirtschaftliche und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgungsstrukturen, die stetig ausgebaut und weiterentwickelt werden müssen. Es bedarf einer umfassenden sozialräumlichen Koordinierung und Gestaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen, um sicherzustellen, dass Menschen unabhängig von der Art des Pflege- und Unterstützungsbedarfs möglichst lange im gewohnten Umfeld verbleiben können.

Dabei kommt vor allem den Kommunen eine besondere Bedeutung zu. Neben der Pflegeversicherung erfüllen sie wichtige Aufgaben im Bereich der pflegerischen Versorgung vor Ort und müssen in Zukunft noch viel mehr in die Verantwortung für die pflegerische Versorgung insgesamt eingebunden werden, damit die Herausforderungen, vor denen die Langzeitpflege angesichts der demografischen Entwicklungen und des Fachkräftemangels steht, gemeistert werden können.

Ziel ist es, Sozialräume so zu entwickeln, dass pflege- und unterstützungsbedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können und so dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ im Sinne des § 3 SGB XI entsprochen wird. Zur Sicherstellung der Versorgung können auch neue Beratungs- und Versorgungsstrukturen erprobt werden.

Durch das Landespflegestrukturgesetz (LPSG) wurde ein gesetzlicher Rahmen für quartiersnahe, leistungsfähige, ausreichende und wirtschaftliche Pflege- und Unterstützungsstrukturen geschaffen. Kommunale Pflegekonferenzen können einen wichtigen und wesentlichen Beitrag leisten, um die erforderliche umfassende sozialräumliche Koordinierung und Gestaltung dieser Pflege- und Unterstützungsstrukturen vor Ort zu implementieren und weiterzuentwickeln.

## **I. Ziel der Förderung**

Ziele der Kommunalen Pflegekonferenzen sind insbesondere:

Entwicklung und Umsetzung von Strategien

- zur Gewinnung von Fachkräften sowie Auszubildenden
- zur Verbesserung der Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie für professionell Pflegende sowie Angehörige und Nahestehende von Menschen mit Pflegebedarf
- zum Ausbau des Ehrenamts, Gewinnung von Ehrenamtlichen für Angebote im Vor- und Umfeld von Pflege
- zum Ausbau und zur Vernetzung von quartiersnahen Pflege- und Unterstützungsstrukturen
- zur Verbesserung der Sozialplanung, der Seniorenplanung/Altenhilfe
- zur Weiterentwicklung der Kurzzeitpflege
- zur Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen
- zur Begleitung der digitalen Transformation in der Langzeitpflege.

Dabei soll eine enge Verzahnung mit den Kommunalen Gesundheitskonferenzen – insbesondere bei Gesundheitsprävention und sektorenübergreifender Versorgung –, den vorhandenen Quartiersstrukturen sowie mit den Koordinierungsstellen für Pflegeberufe zur Sicherstellung der Ausbildung in diesem Bereich stattfinden.

## **II. Kriterien für eine Förderung**

Gefördert wird einerseits die Implementierung neuer Kommunalen Pflegekonferenzen und andererseits die Weiterentwicklung bereits bestehender Kommunalen Pflegekonferenzen. Im Bewerbungsantrag sind folgende Aspekte zu beleuchten:

Für alle Kommunalen Pflegekonferenzen:

- Die örtliche Zuständigkeit der Kommunalen Pflegekonferenz, bzw. falls sich Änderungen zur der bereits geförderten Kommunalen Pflegekonferenz ergeben haben und sofern eine Kommunalen Pflegekonferenz in Zusammenarbeit mit landkreisangehörigen Städten bzw. Kommunen oder zwischen mehreren Kommunen (Raumschaften) eingerichtet werden soll, die genaue Beschreibung dieser Zusammenarbeit;
- Die Nennung möglicher Teilnehmenden und Mitglieder sowie die genaue Beschreibung, wie Bürgerbeteiligung und die Beteiligung von Akteuren aus anderen Sekto-

- ren vorgesehen ist und gelingen soll, bzw. welche Änderungen sich im Vergleich zur bereits bestehenden Kommunalen Pflegekonferenz ergeben haben;
- Eine Beschreibung der Kooperation zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen;
  - Die Beschreibung der strukturellen Verzahnung und Zusammenarbeit mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz, ggf. vorhandenen Quartiersstrukturen sowie den Koordinierungsstellen für die Pflegeberufe;
  - Die Rolle der Kommunalen Pflegekonferenz in den Kommunen im Hinblick auf ihre sozialplanerische Steuerungsfunktion;
  - Der Beitrag der Kommunalen Pflegekonferenz zur alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung, Quartiersbezug
  - Eine Beschreibung der Themen, mit denen sich die Kommunale Pflegekonferenz perspektivisch beschäftigen wird und eine Beschreibung, wie weitere Themen beteiligungsorientiert gefunden werden sollen. Dabei sind im Antrag die entsprechenden oben aufgeführten übergeordneten Ziele der Kommunalen Pflegekonferenzen zu benennen;
  - Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Dokumentation der Ergebnisse und Maßnahmen;
  - Voraussetzung für die Förderung ist ein Gremienbeschluss mindestens des Sozialausschusses des Stadt- oder Landkreises und ggf. des Gemeinderats bzw. der Gemeinderäte der kooperierenden kreisangehörigen Kommunen.

#### Zusätzlich für bereits bestehende Kommunale Pflegekonferenzen:

- Eine Beschreibung der Kooperation zwischen dem Landkreis und landkreisangehörigen Kommunen
- Eine Beschreibung, wie die Umsetzung bereits beschlossener Ergebnisse und Projekte bzw. Maßnahmen und Strategien der bestehenden Kommunalen Pflegekonferenz gelingen soll.

### **III. Mittelvergabe**

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV sowie des Staatshaushaltsplans 2023/2024. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden die unter Punkt II genannten Kriterien berücksichtigt.

#### Für neue Kommunale Pflegekonferenzen

Mit dem geförderten Projekt kann frühestens mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31.12.2025. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bescheides und endet am 30.11.2025.

#### Für bestehende Kommunale Pflegekonferenzen

Hier handelt es sich um eine Anschlussfinanzierung nach VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO. Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31.12.2024. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bescheides und endet am 30.11.2024.

### **IV. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die Stadtkreise und Landkreise insbesondere in Kooperation mit ihren kreisangehörigen Kommunen. Außerdem sind antragsberechtigt Zusammenschlüsse von bis zu drei landkreisangehörigen Kommunen (sog. Raumschaften). Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind dem Antrag beizufügen. Pro Stadt- oder Landkreis sind maximal zwei Anträge förderfähig.

### **V. Antragsfrist**

Die Anträge können bis zum 30.06.2023 eingereicht werden.

### **VI. Projektzeitlauf**

Der Projektzeitlauf endet spätestens am 31.12.2024 für bestehende und am 31.12.2025 für neue Pflegekonferenzen.

### **VII. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es kann ein Zuschuss von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden, höchstens jedoch 40.000,00 Euro pro bereits bestehender Kommunalen Pflegekonferenz. Pro neuen Antragsberechtigten beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 60.000,00 Euro. Gefördert werden können Personal- und Sachkosten (inkl. Honorarkosten). Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 %, bzw. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu erbringen. Eine entsprechende Kostenaufstellung getrennt nach Personal-, Sach- und Reisekosten für den

geförderten Zeitraum ist dem Antrag zusammen mit einem Finanzierungsplan, aus dem eine Aufstellung der eingesetzten Eigenmittel hervorgeht, beizulegen.

## **VIII. Verfahren**

Den Bewerbungsbogen können Sie auf der [Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration](#) abrufen.

Bei einer Antragstellung eines kommunalen Zusammenschlusses stellt eine Kommune den Antrag für die Kommunen innerhalb des Zusammenschlusses.

Die ausgefüllten Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen, Kostenaufstellung, Finanzierungsplan, Projektzeitschiene) bitten wir, an das Sozialministerium Baden-Württemberg unter folgender Adresse per E-Mail zu richten: [Foerderantraege-Kommunale-Pflegekonferenzen@sm.bwl.de](mailto:Foerderantraege-Kommunale-Pflegekonferenzen@sm.bwl.de)

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan für Projektförderungen),
- eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben,
- eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben,
- der Gremienbeschluss und ggf. der Gemeinderatsbeschluss bzw. die Gemeinderatsbeschlüsse der kooperierenden Kommunen,
- für neue Pflegekonferenzen eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Bei der Auswahl der förderfähigen Projekte wird berücksichtigt, dass

- vollständige und unterschriebene Bewerbungsunterlagen vorliegen und
- zu den Kriterien der Förderung (s. Punkt II) Aussagen getroffen sind.

Für Ihre Fragen steht Ihnen Frau Herrmann ([Christina.Herrmann@sm.bwl.de](mailto:Christina.Herrmann@sm.bwl.de)) gerne zur Verfügung.